



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Ergänzungsplanfeststellungs- beschluss

zum Beschluss vom 19.09.2022

für

**den Bau eines Radweges an der L 190
zwischen Weiterdingen und Welschingen**

Freiburg im Breisgau, den 30.10.2024

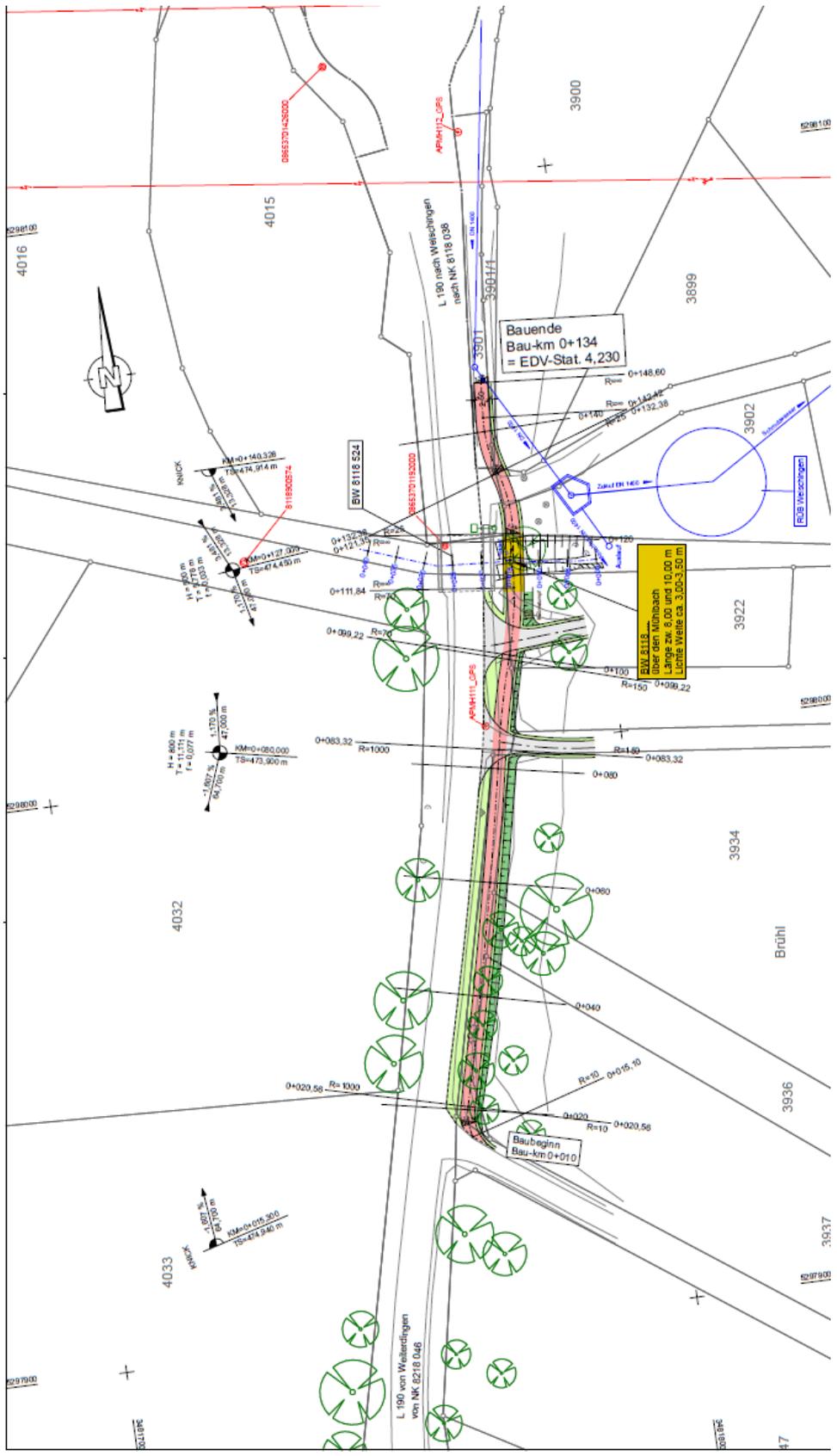


Abb. 1: Übersichtsplan



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Freiburg i. Br. 30.10.2024

Name S. Etter

Durchwahl 0761 208-1009

Aktenzeichen 24-0513.2/2.578

(Bitte bei Antwort angeben)

 Planfeststellungsverfahren für den Bau eines Radweges an der L 190 zwischen Weiterdingen und Welschingen, Stadt Engen und Gemeinde Hilzingen, Landkreis Konstanz

In Erledigung des Entscheidungsvorbehalts unter VI. des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.09.2022 und auf den Antrag des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg (Abteilung 4), vom 24.07.2024 ergeht folgender

Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss

I.

Die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 28 Abs. 1 WG BW für das Brückenbauwerk über den Mühlebach im Zuge des Radwegneubaus an der L 190 zwischen den Ortsteilen Weiterdingen (Gemeinde Hilzingen) und Welschingen (Stadt Engen) bei Bau-km 0+116,30 wird erteilt.

Die Entscheidung ergeht auf Grundlage von § 37 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) i. V. m. § 74 Abs. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Der Ergänzungsbeschluss basiert auf folgenden Unterlagen:

Bezeichnung	Datum	Maßstab
Erläuterungsbericht zum Brückenbauwerk (BW-Nr. 8118 524 2)	März 2024	
Antrag Wasserrechtliche Genehmigung		
Lageplan 07a (Linienführung am Brückenbauwerk)	05.05.2023	1 : 500
Bauphasenplan für Brückenbauwerk Nr. 8118 524 2		1 : 100
Bauwerksplan für Brückenbauwerk Nr. 8118 524 2		1 : 100, 50, 25, 5
Grunderwerbsplan 7a	05.05.2023	1 : 500

II. Nebenbestimmungen und Zusagen

Diese Entscheidung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalten (AV) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt.

- (1) Das Vorhaben ist plan- und bestimmungsgemäß nach den genehmigten Plänen auszuführen. Die Festsetzungen dieser Entscheidung gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. Geringfügige Abweichungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde erfolgen. In diesem Fall wären nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechende Bestandspläne nachzureichen. Wesentliche Abweichungen bedürfen einer wasserrechtlichen Änderungsentscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 24 - Recht, Planfeststellung, wozu Änderungspläne nachzureichen wären. (A)
- (2) Diese Entscheidung ist dem jeweiligen verantwortlichen Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. (A)
- (3) Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24 - Recht, Planfeststellung sowie dem Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde (Wasserrecht@LRAKN.de) – rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Der Baufertigstellungsanzeige ist eine schriftliche Erklärung des verantwortlichen Bauleiters beizufügen, mit der die plan- und bestimmungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten bestätigt werden. (A)

- (4) Bei der Durchführung der Bauarbeiten sowie bei evtl. später durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe wie Öle, Treibstoffe, Fette sowie sonstige giftige Stoffe etc. in das Gewässer und in den Boden gelangen können. Bei den Betriebsanlagen dürfen nur biologisch abbaubare Hydrauliköle verwendet werden. (A)
- (5) Bei einem evtl. beabsichtigten Farbanstrich dürfen nur wasserunlösliche und wasserunschädliche Materialien verwendet werden. (A)
- (6) Weitere Veränderungen im Uferbereich dürfen nicht vorgenommen werden. (A)
- (7) Der von der Baumaßnahme betroffene Fischwasserpächter ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu benachrichtigen. (A)
- (8) Zur Vermeidung von Schäden hat sich der Antragsteller rechtzeitig vor Durchführung der Erdarbeiten über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen zu erkundigen; es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung von Leitungen zu vermeiden. (A)
- (9) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Gerüste, Baugeräte etc. wieder vollständig aus dem Gewässerbereich zu entfernen. (A)
- (10) Die Anlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben, so dass der Zustand des Gewässers bzw. der Uferbereich nicht beeinträchtigt werden können. (A)
- (11) Der Antragsteller ist für die Verkehrs- und Standsicherheit des Bauwerks verantwortlich. (H)
- (12) Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Eingriffe in die Ufervegetation so gering wie möglich gehalten werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist das Gewässerbett und das Ufer wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen; evtl. beseitigte Ufervegetation ist nachzupflanzen. Der Abflussquerschnitt ist wiederherzustellen. (A)
- (13) Ist für die Durchführung der Maßnahme eine weitergehende Wasserhaltung erforderlich, die über das in den Planunterlagen beschriebene Maß hinausgehen, so ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8 - 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gesondert zu beantragen. Die Unterlagen sind dann beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24 - Recht, Planfeststellung einzureichen. (H)
- (14) Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen wird im überwiegenden öffentlichen Interesse ausdrücklich vorbehalten. (AV)

- (15) Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Privatrechtliche Vereinbarungen bezüglich der evtl. Benutzung fremder Grundstücke werden durch diese Entscheidung nicht berührt. (H)
- (16) Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile Dritter, die nachweislich infolge der Errichtung, des Betriebes oder der Beseitigung der Anlage entstehen (§ 89 WHG i.V.m. den §§ 823 ff BGB). (H)
- (17) Bei den Betonarbeiten dürfen keine Betonschlämme und Betonwässer in die fließende Welle gelangen. Entsprechende Vorsorgemaßnahmen sind zu treffen. (A)
- (18) Der ordnungsgemäße Wasserabfluss muss auch während der Bauzeit gewährleistet sein, insbesondere darf kein Wasser in Stauhaltungen zurückgehalten und stoßweise abgelassen oder ein vollständiger Abschlag des Gewässers vorgenommen werden. (A)
- (19) Bei allen Baumaßnahmen im Gewässer dürfen keine neuen Migrationsbarrieren (wie z. B. Querriegel) für die Gewässerfauna entstehen. Schießende Abflüsse auf naturfernen Sohlpanzerungen oder gar ein ablösender Strahl bei vollkommenem Überfall sind unbedingt zu vermeiden. (A)
- (20) Das aus Baugruben geförderte Wasser darf nur chemisch unverändert und ohne Belastung mit feinputikulärem Material in den Mühlbach eingeleitet werden. Ggf. sind eine Neutralisationsanlage und/oder eine Absetzeinrichtung vor der Einleitung zu betreiben. Der pH-Wert muss zwischen 6,5 und 8,5 liegen. (A)

III. Kosten

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die den Trägern öffentlicher Belange erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

IV. Fortgeltung der früheren Entscheidung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 19.09.2022 gilt fort, soweit er nicht durch diese Planergänzungsentscheidung abgeändert wird. Der Planergänzungsbeschluss bildet mit der genannten Ausgangsentscheidung eine rechtliche Einheit. Maßgeblich ist der ursprünglich planfestgestellte Plan in der Gestalt, die er durch diesen Planergänzungsbeschluss erhalten hat.

Begründung

1.

Beschreibung des Vorhabens

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.09.2022 wurde das Vorhaben zum Neubau eines Radweges entlang der L 190 zwischen den Ortsteilen Weiterdingen (Gemeinde Hilzingen) und Welschingen (Stadt Engen) festgestellt. Der Radweg hat eine Gesamtlänge von ca. 2,5 km und ist als einseitiger Zweirichtungsradweg mit einer Regelbreite von 2,50 m und einem Sicherheitsabstand zur Landesstraße von 1,75 m geplant.

Zur Querung des Mühlebachs bei Bau-km 0+120 kurz vor dem Ortseingang Welschingen ist ein neues Brückenbauwerk vorgesehen. Die hierfür gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 28 Abs. 1 WG BW erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wurde in der Planfeststellungsentscheidung jedoch nach § 74 Abs. 3 LVwVfG vorbehalten.

Hintergrund hierfür waren fehlende detailliertere Planungen für die Gestaltung des grundsätzlich vorgesehenen Brückenbauwerks. Eine abschließende Beurteilung der wasserrechtlichen Zulässigkeit des Bauwerks war daher ausweislich der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde nicht möglich, sodass in diesem Punkt keine Entscheidungsreife bestand. Grundsätzliche Bedenken gegen den Bau einer Brücke an dieser Stelle hatten sich im Anhörungsverfahren jedoch nicht ergeben.

Insbesondere waren keine anderen öffentlichen oder privaten Belange ersichtlich, die im Hinblick auf die Ausgestaltung der Brücke beeinträchtigt werden könnten. Gerade Fische-reifachliche Belange und Belange der Gemeinde bezüglich bestehender Kanäle und Leitungen wurden bereits in den Nebenbestimmungen zum Beschluss vom 19.09.2022 verbindlich berücksichtigt und werden durch die wasserrechtliche Genehmigung nicht weitergehend tangiert.

Die nunmehr konkretisierte Planung sieht als Bauwerkstyp einen geschlossenen Rahmen in Stahlbeton (Ortbeton) vor, der eine lichte Weite von 1,95 m aufweist. Zur bestehenden Brücke, mit der der Fahrzeugverkehr der L 190 über den Mühlebach geführt wird, ist ein Abstand von 1,76 m vorgesehen. Flügel, Fundament und Widerlager sind mit Geraden konstruiert. Aufgrund des schlechten Baugrundes sollen mantelverpresste duktile Ramm-pfähle verwendet werden.

2.

Verfahren

Der Vorhabenträger hat am 24.07.2024 bei der Planfeststellungsbehörde den Antrag auf Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.09.2022 gestellt.

Dem Planergänzungsverfahren liegt kein neuer Antragsgegenstand in der Sache zu Grunde. Daher war im Rahmen des Planergänzungsverfahrens keine erneute Anhörung von Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und Verbänden notwendig. Bei den privaten Betroffenen ergab sich dies bereits daraus, dass von allen Bauerlaubnisse erteilt wurden.

Lediglich die Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Konstanz wurde mit E-Mail vom 22.08.2024 zur beabsichtigten Erteilung der vorbehaltenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Brückenbauwerk über den Mühlebach angehört. Diese hat am 23.08.2024 mitgeteilt, dass sie ihr Einvernehmen hierzu erteilt.

Auf Anregung der Unteren Wasserbehörde wurden am 26.08.2024 weiterhin die Untere Naturschutzbehörde und die Staatliche Fischereiaufsicht über die beantragte Planergänzung informiert und um kurze Einschätzung gebeten, ob naturschutzfachliche bzw. fische-reifachliche Belange durch die konkretisierten Planungen weitergehend betroffen werden, als im Ausgangsbeschluss vom 19.09.2022 angenommen.

3.

Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Wie bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 19.09.2022 ausgeführt, bedarf der Bau der Brücke über den Mühlebach einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 28 Abs. 1 WG BW. Hierüber entscheidet nach § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde.

Gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Gemäß § 19 Abs. 3 WHG bedarf die Planfeststellungsbehörde für die Erteilung wasserrechtliche Erlaubnisse des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde.

Die zuständige Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Konstanz hat mit E-Mail vom 23.08.2024 mitgeteilt, dass die übersandte Planung geprüft worden sei und aus wasserwirtschaftlicher Sicht so in Ordnung gehe. Das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 28 WG BW für das Brückenbauwerk werde erteilt. Weiterhin wurde um die Aufnahme beigefügter Nebenbestimmungen und Hinweise in diese Entscheidung gebeten. Da diese von der Planfeststellungsbehörde weitgehend unverändert in den Beschluss aufgenommen wurden, wird an dieser Stelle auf eine erneute Wiedergabe verzichtet.

Ergänzend hat die Untere Wasserbehörde angeregt, die Staatliche Fischereiaufsicht und die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Diese wurden von der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 26.08.2024 kontaktiert und um Prüfung gebeten, inwieweit fischereifachliche und naturschutzrechtliche Belange berührt werden, die nicht bereits in der Ausgangsentscheidung vom 19.09.2022 berücksichtigt wurden.

Weder die Untere Naturschutzbehörde noch die Staatliche Fischereiaufsicht haben daraufhin Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis geäußert. Die Staatliche Fischereiaufsicht hat lediglich um Einhaltung einiger Bestimmungen im Zuge der Baumaßnahmen gefordert. Da diese weitgehend unverändert in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen wurden, wird hier auf eine erneute Wiedergabe verzichtet.

In Bezug auf die Nebenbestimmungen von Unterer Wasserbehörde und Fischereiaufsicht zur Wasserhaltung hat der Vorhabenträger im weiteren Verfahrensverlauf klarstellend nachgefragt, ob hiervon auch die in den Planunterlagen vorgesehene Vorgehensweise (leichtes Anstauen und Umleitung des Gewässers mittels Pumpensumpf und Pumpe ohne größeren Wasserstau) erfasst sei.

Die Fischereiaufsichtsbehörde hat daraufhin ergänzend klargestellt, dass gegen die Wasserhaltung in der Form, wie sie den Planunterlagen zu entnehmen sei, keine Einwände bestünden. Voraussetzung sei, dass mit dieser Art der Ausführung gewährleistet werden könne, dass auch nach dem Bauwerk zu jeder Zeit der benötigte Wasserabfluss anstehe, ohne erhebliche Wasserstandschwankungen. Was nicht passieren dürfe sei, dass der Wasserabfluss erst aufgestaut und mit zeitlicher Verzögerung weitergeleitet (gepumpt) werde, was ein vorübergehendes teilweises oder vollständiges Trockenfallen zur Folge hätte.

Die Untere Wasserbehörde hat mit E-Mail vom 28.10.2024 ebenfalls klargestellt, dass sich die fragliche Nebenbestimmung nur auf Maßnahmen beziehe, welche über das in den Planunterlagen beschriebene Maß hinausgingen.

Unter dieser Prämisse stehen die Nebenbestimmungen dem Vorhaben in der geplanten Form nicht entgegen. Die Plangenehmigungsbehörde hat die Formulierung der Nebenbestimmungen klarstellungshalber entsprechend ergänzt, ansonsten aber unverändert übernommen.

Auf Grundlage dieser fachbehördlichen Einschätzungen und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen kommt auch die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Die für den Bau der Brücke im Zuge des Radwegneubaus erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird mithin mit diesem Ergänzungsbeschluss erteilt.

4.

Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Die grundsätzliche Erforderlichkeit des Radwegneubaus wurde bereits im Beschluss vom 19.09.2022 ausführlich dargestellt. Der Radweg dient der Vervollständigung des Radweges zwischen Gailingen und Engen entlang der L 190 und ist Bestandteil des Radwegkonzepts des Landkreises Konstanz. Durch die Anlage als eigenständiger Radweg mit Abstand zur Fahrbahn der L 190 wird die Verkehrssicherheit der Verbindung zwischen den Ortsteilen für den Radverkehr signifikant erhöht und große Umwege über bestehende Wirtschaftswege werden obsolet. Dies bedingt auch die Notwendigkeit der Errichtung eines Brückenbauwerks zur Querung des Mühlebachs durch den Radverkehr.

Zur Berücksichtigung und Abwägung der öffentlichen Belange wird ebenfalls auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 19.09.2022 verwiesen, welche weiterhin die Grundlage für die Gesamtabwägung darstellen und durch die wasserrechtliche Genehmigung des Brückenbauwerks nicht maßgebend verändert werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Bau eines Brückenbauwerkes an der fraglichen Stelle bereits im Ausgangsbeschluss grundsätzlich festgestellt wurde und die nunmehr konkretere Ausgestaltung der Brücke ausweislich der Einschätzung der Fachbehörde wasserrechtlich keinen grundsätzlichen Bedenken ausgesetzt ist. Die nunmehr näher definierte Beeinträchtigung wasserrechtlicher Belange ist somit von geringem Ausmaß. Eine andere Gewichtung der widerstreitenden Belange im Rahmen der Verhältnismäßigkeit des festgestellten Gesamtprojektes hat sich daher nicht ergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.

Hinweis

Der Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung der Planunterlagen werden in der Stadt Engen und der Gemeinde Hilzingen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von Ort und Zeit zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.